

SATZUNG

vom 27.09.2022

zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Kempen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zu § 9 der Satzung der Stadt Kempen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21. Juni 2022 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Gebührentarif

zu § 9 der Satzung der Stadt Kempen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

A. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungs- gebühr
.	.	.
.	.	.
14	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Installation von (einer) E-Ladesäule	10,00 €

B. Allgemeine Bestimmungen

.

.

.

- Die Gebühr bezieht sich auf die Errichtung einer E-Ladesäule. Die genutzte Fläche wird pauschal mit 10,00 € je angefangenen Monat und nicht je m² genutzter Fläche berechnet.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.12.2024

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister